



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. November 2015
(OR. en)

13998/15

CONSOM 190
MI 714

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	29. Oktober 2015
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D (2015) 025025/08
Betr.:	BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX über die Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für Kerzen, Kerzenhalter, Kerzenbehälter und Kerzenzubehör gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit genügen müssen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D (2015) 025025/08.

Anl.: D (2015) 025025/08



Brüssel, den **XXX**
D025025/08
[...] (2015) **XXX** draft

BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

über die Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für Kerzen, Kerzenhalter, Kerzenbehälter und Kerzenzubehör gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit genügen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

über die Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für Kerzen, Kerzenhalter, Kerzenbehälter und Kerzenzubehör gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit genügen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Als sicher gelten Produkte, welche nationalen Normen genügen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, die gemäß der Richtlinie 2001/95/EG ausgearbeitet wurden und auf die es im *Amtsblatt der Europäischen Union* Verweisungen gibt.
- (2) Europäische Normen sind auf der Grundlage von Anforderungen auszuarbeiten, die gewährleisten sollen, dass ein Produkt, welches diesen Normen entspricht, die allgemeine Sicherheitsanforderung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/95/EG erfüllt.
- (3) Mit Kerzen, Kerzenhaltern, Kerzenbehältern und Kerzenzubehör sind verschiedene Gefahren verbunden, die ein Risiko für die Sicherheit der Verbraucher darstellen können.
- (4) Die europäischen Normen EN 15426:2007 (Kerzen - Spezifikation für das Rußverhalten), EN 15493:2007 (Kerzen - Spezifikation für die Feuersicherheit) und EN 15494:2007 (Kerzen - Produktsicherheitskennzeichnung) befassen sich mit bestimmten Gefahren und Risiken. Auf diese Normen gibt es im *Amtsblatt der Europäischen Union* derzeit keine Verweisungen. Für Kerzenhalter, Kerzenbehälter und Kerzenzubehör gibt es keine europäischen Normen.
- (5) Die Europäische Kommission sollte daher Sicherheitsanforderungen festlegen, mit denen gewährleistet werden soll, dass Kerzen, Kerzenhalter, Kerzenbehälter und

¹ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

Kerzenzubehör der allgemeinen Sicherheitsanforderung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/95/EG genügen.

- (6) Bei Kerzen handelt es sich um Gemische im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates². Die Einstufung und die Kennzeichnung sollten daher im Einklang mit dieser Verordnung unter besonderer Berücksichtigung der Informationen zu sensibilisierenden Duftinhaltsstoffen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck sollten weitere wissenschaftliche Daten zu den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen des Einatmens allergener Duftstoffe erhoben werden.
- (7) Der Blei- und Nickelanteil in Kerzen sollte so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar gehalten werden und, angesichts der potenziell schädlichen Wirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit, keinesfalls die im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Höchstwerte überschreiten. Diese Höchstwerte sollten binnen fünf Jahren nach Annahme der betreffenden Norm überprüft und gegebenenfalls entsprechend den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen angepasst werden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die allgemeine Produktsicherheit –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

1. Dieser Beschluss gilt für Kerzen, die als Tafel-/Spitzkerzen, Stumpenkerzen, Schwimmkerzen, Behälterkerzen, Teelichte und Gelkerzen allgemein zugänglich sind. Solche Kerzen können Zusatzstoffe enthalten, welche zugesetzt werden, um eine Farbe oder einen Geruch zu erzeugen, UV-Licht-Stabilität zu gewährleisten oder die Brenneigenschaften zu modifizieren.
2. Dieser Beschluss gilt auch für Kerzenhalter, Kerzenbehälter und Kerzenzubehör.
3. Wird eine Kerze gemeinsam mit einem Kerzenhalter, Kerzenbehälter oder mit Kerzenzubehör verkauft, so wird die Sicherheit des kombinierten Produkts bewertet.

Artikel 2

Begriffsbestimmung

1. Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

- (a) „Kerze“ ein Produkt, das aus einem oder mehreren brennbaren Dochten besteht, die von einer bei Raumtemperatur (20 °C bis 27 °C) festen oder halbfesten Brennmasse gestützt werden. Die primäre Funktion des Produkts ist es, eine Licht erzeugende Flamme aufrechtzuerhalten. Die Produktdefinition umfasst jedwede Überzüge sowie Materialien oder Stoffe in der Brennmasse;
 - (b) „Kerzenhalter, Kerzenbehälter und Kerzenzubehör“ Halter, Behälter, Ständer oder Dekorationen, die für eine Verwendung in Kombination mit einer Kerze bestimmt sind;
 - (c) „Kerze für den Innenbereich“ eine Kerze, die für den Gebrauch in einem normalen Innenraum bestimmt und konzipiert ist;
 - (d) „Kerze für den Außenbereich“ eine Kerze, die für den Gebrauch im Freien, möglicherweise unter Zugluftbedingungen, bestimmt und konzipiert ist;
2. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei Kerzen um Kerzen für den Innenbereich handelt, soweit sie nicht mit dem Hinweis „nur für die Verwendung im Freien bestimmt“ oder „nicht für die Verwendung in Innenräumen bestimmt“ oder mit einem gleichwertigen Hinweis oder entsprechendem Symbol bzw. entsprechenden Symbolen versehen sind.

Artikel 3

Sicherheitsanforderungen

Die besonderen Sicherheitsanforderungen an Kerzen, Kerzenhalter, -behälter und -zubehör, denen die europäischen Normen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2001/95/EG genügen müssen, sind im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den

Für die Kommission

Der Präsident